

Information zur Bewertung von ausländischen Berufsbildungsabschlüssen

Die Bewertung ausländischer Abschlusszeugnisse soll die Einschätzung des Werts im Ausland erworbener Schulabschlüsse erleichtern sowie eine grundsätzliche Beurteilung der Vergleichbarkeit mit einem österreichischen Schulabschluss ermöglichen (BGBl. I Nr. 55/2016).

Die ausgestellte Bewertung unterstützt vor allem bei der Arbeitsplatzsuche.

Die Bewertung ersetzt nicht die Anerkennung von Qualifikationen für den Zugang zu gesetzlich geregelten Berufen oder die Nostrifizierung von Zeugnissen.

Der Antrag ist kostenlos und online unter dem folgenden Link einzubringen: www.asbb.at

Sie füllen online Webformulare über Ihren ausländischen Schulabschluss aus, laden die erforderlichen Dokumente hoch und erhalten nach einer Bearbeitungszeit von ca. 12 Wochen Ihre Bewertung.

Für den Antrag benötigen Sie folgende Unterlagen:

1. Meldebestätigung oder österreichischer Staatsbürgerschaftsnachweis
2. Abschlusszeugnis (Diplom) über den Schulabschluss im Original und eine angefertigte Übersetzung durch eine/n in Österreich offiziell registrierte/n, gerichtlich beeidete/n Übersetzer/in. Ausländische Urkunden sind grundsätzlich zu beglaubigen, wobei je nach Staat unterschiedliche Beglaubigungsvorschriften zur Anwendung kommen (siehe Rückseite).
3. Jahreszeugnisse, Index oder Matrikelblatt des zu bewertenden Schulabschlusses im Original
- bei Fremdsprachigkeit gelten die unter Pkt. 2 angeführten Bestimmungen
4. Identitätsnachweis (Identitätskarte, Aufenthaltskarte, Reisepass oder Konventionspass)
5. Urkunde über allfällige Namensänderungen (zum Beispiel: Heiratsurkunde)

Bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte an asbb.helpdesk@srt.solutions

Beglaubigungsvorschriften (Stand: 29. März 2022)

Volle diplomatische Beglaubigung: Ausländische Urkunden aus dem Bildungsbereich, die in Österreich zu amtlichen Zwecken vorgelegt werden, bedürfen grundsätzlich der innerstaatlichen Beglaubigung des jeweiligen Staates (d.h. Unterrichtsbehörde, Außenministerium) sowie der Überbeglaubigung durch die zuständige österreichische Vertretungsbehörde im Ausstellungsland (Botschaft, Konsulat, Honorarkonsulat).

Beglaubigung in der Form der Apostille: Eine volle diplomatische Beglaubigung von Urkunden aus dem Bildungsbereich entfällt bei Vertragsstaaten des „Haager Beglaubigungsübereinkommens“ (Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung), wenn diese Urkunden mit der Apostille versehen sind.

Dies sind derzeit folgende Staaten: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidshan, Australien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belarus, Belize, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Chile, China – nur Sonderverwaltungsgebiete Macau und Hongkong, Costa Rica, Dänemark, Dominica, Ecuador, El Salvador, Estland, Fidschi, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Jamaika, Japan, Kap Verde, Kasachstan, Kolumbien, Republik Korea, Lesotho, Lettland, Liberia, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niue, Oman, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Portugal, Russische Föderation, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Schweiz, Seychellen, Singapur, Spanien, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tonga, Trinidad und Tobago, Türkei, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich, Zypern.

Befreiung von jeglicher Beglaubigung: Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Nordmazedonien, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Polen, Rumänien, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn.